



Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein
(fraktionslos)**

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes I

1. Führt die Landesregierung Akten in Fällen von Vorermittlungen, Ermittlungen, Anklagen und/oder Verurteilungen gegen ihre Beschäftigten?
- 1.1. Falls ja: Zu welchem Aktenzeichen nach der Aktenordnung des Landes Schleswig-Holstein?

Antwort:

Spezielle Akten hierzu werden nicht flächendeckend geführt. Bei Kenntnisnahme von Strafverfahren gegen Beschäftigte wird geprüft, ob disziplinar- oder arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten sind. Diese würden Bestandteil der Personalakte, haben indes kein bestimmtes Aktenzeichen nach der Aktenordnung des Landes. In diesem Zusammenhang sind im Übrigen etwaige Aufbewahrungsvorschriften wie § 16 des Landesdisziplinargesetzes sowie § 90 und 91 des Landesbeamtengesetzes zu beachten.

Im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes wird eine Akte über die Berichte der Staatsanwaltschaften über Strafsachen auf Grundlage der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) geführt. Die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten richtet sich nach der Generalaktenverfügung (GenaktVfg.) Danach werden die Berichte nach BeStra unter dem Aktenzeichen 4110-E eingetragen.

Die Polizeiabteilung im MILIG führt in Fällen strafrechtlicher Vorprüfungen, Ermittlungs- und Strafverfahren Vorgänge, soweit dieses aus fachaufsichts-, dienstaufsichts- oder disziplinarrechtlichen Gründen erforderlich ist.

2. Überwacht die Landesregierung das Ergebnis dieser Strafverfahren?

2.1. Falls ja, wie?

2.2 Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die Ressorts behalten das Ergebnis von etwaigen Strafverfahren im Blick. Neben der Notierung und Überwachung von Fristen werden gezielt Auskünfte von Staatsanwaltschaften und Gerichten eingeholt. Ggf. erfolgt auch eine direkte Mitteilung durch die Staatsanwaltschaften oder Gerichte. In diesem Zusammenhang ist § 23 des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

3. Aufgrund welcher Vorschriften und/oder Verordnungen werden die o. g. Verfahren der Landesregierung zur Kenntnis gebracht?

Antwort:

Die Landesregierung erhält aufgrund des zweiten Abschnitts der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Kenntnis von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Daneben kann die Landesregierung aufgrund Nummer 1 der Neufassung der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) Kenntnis von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erhalten.

Für die Steuerverwaltung gilt darüber hinaus die Anweisung für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AstBV (St) 2019.

Weitere einschlägige Vorschriften können sein:

- § 49 Beamtenstatusgesetz (Übermittlung bei Strafverfahren)
- § 29 Landesdisziplinalgesezt (Innerdienstliche Informationen)
- § 14 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten in Strafsachen)